

BGer 5A_6/2015 vom 6. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_6_2015

FR: TF 5A_6/2015 du 6 mai 2015

IT: TF 5A_6/2015 del 6 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Die obere Aufsichtsbehörde hat das Betreibungsamt antragsgemäss angewiesen, den vom Beschwerdeführer bezahlten Betrag von Fr. 823.-- in der Betreibung Nr. zzz anzurechnen. Der Beschwerdeführer besteht vor Bundesgericht darauf, dass gegen den Mitarbeiter des Betreibungsamts, der den Betrag einem anderen Gläubiger gutgeschrieben hatte, eine "geeignete Aufsichtsmassnahme" ausgesprochen werde, wobei gemäss Art. 14 SchKG von der Entlassung bis zum Verweis ein breites Spektrum bestehe.

Zwar sind die Parteien befugt, der Aufsichtsbehörde die von einem Mitarbeiter des Betreibungsamts begangenen Unregelmässigkeiten anzuzeigen und ihr disziplinarisches Einschreiten nahezu legen, jedoch steht ihnen kein Anspruch auf disziplinarische Massregelung zu (BGE 91 III 41 E. 6 S. 46; Urteil 5A_45/2010 vom 22. Februar 2010 E. 1.2; EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, 2. Aufl. 2010, N. 12 zu Art. 14 SchKG). Da dem Anzeiger die Legitimation zur Beschwerdeführung abgeht, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde auf eine Disziplinierung verzichtet, kann auf die Rüge, die Vorinstanz habe zu Unrecht keine Disziplinar massnahme ausgesprochen, von vorne herein nicht eingetreten werden.

Entsprechend kann der Beschwerdeführer dem Bundesgericht auch nicht unterbreiten, die Vorinstanz habe sich mit seinen Vorbringen zur Amtsverfehlung nicht auseinandergesetzt und den Sachverhalt nicht gründlich genug ermittelt.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.